

Vereinssatzung
(in der Fassung vom 05.12.2022)

§ 1
Name, Sitz und Zweck

1. Der am 08.08.1992 in Mainz gegründete Club führt den Namen 1. Lindy Boogie Hoppers Club 1992. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landesportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein 1. Lindy Boogie Hoppers Club 1992 hat seinen Sitz in Mainz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung von Wissenschaft und Forschung von Tänzen.

Der Sport wird insbesondere durch Trainingsstunden, Kurse und Tanzveranstaltungen gefördert.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muss einen Mitgliedsantrag ausfüllen und beim Vorstand einreichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen der Anschrift, der E-Mail- Adresse sowie der Bankdaten unverzüglich mitzuteilen.

§ 3
Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat

- aktive Mitglieder und
- passive Mitglieder

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand vor Beginn des neuen Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten möglich. Nur aus diesen Mitgliedern kann der Vorstand gewählt werden.

(3) Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder des Vereins, ohne Berechtigung zur Sportausübung auf der Vereinsanlage. Ein passives Mitglied kann jederzeit durch schriftliche

Erklärung an den Vorstand zum aktiven Mitglied werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtungen von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen.

§ 5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge werden in der „besonderen Vereinbarung“ geregelt.
2. Eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge um mehr als 50 % innerhalb eines Jahres sowie die Festsetzung außerordentlicher Beiträge in der Höhe von mehr als 50 % eines Jahresbeitrages bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Dies gilt auch dann, wenn die Summe außerordentlicher Beiträge innerhalb eines Jahres 50 % eines Jahresbeitrages übersteigt.
3. Der Vorstand kann einstimmig beschließen, dass die Mitgliedsbeiträge monatlich gesenkt oder ausgesetzt werden, wenn besondere Umstände - insbesondere im Rahmen der Corona-Pandemie oder vergleichbarer Situationen - dies rechtfertigen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins darf hierdurch nicht gefährdet werden.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahres Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahre an gewählt werden.

§ 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel anzusprechen.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt.
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per E Mail) durch den geschäftsführenden Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Form ist durch den Vorstand bei der Einladung festzulegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorstand Entscheidungsgewalt.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich (per E-Mail) beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung wird bei einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung stattgegeben.

§ 11 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Abteilungsleiter
- c) die Übungsleiter
- d) die Betreuer, Platz- und Hauswarte
- e) Schiedsrichter und Kampfrichter
- f) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
- g) Kassenprüfer

2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.

3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus
dem Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassenwart und
dem Schriftführer

b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus
dem geschäftsführenden Vorstand a)
und dem Beisitzer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Der Vorsitz beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Die Vorstandssitzung kann als Präsenzveranstaltung oder als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Form ist durch den Vorstand bei der Einladung festzulegen. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlungen von Anregungen des Mitarbeiterkreises.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

6. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandesressorts regelt die Geschäftsordnung.

7. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

8. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG bzw. § 3 Nr. 26a ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

9. Der Vorstand ist berechtigt Änderungen an der Satzung redaktioneller Art oder solche die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden gemacht werden, ohne eine erneute Abstimmung durch die Mitgliederversammlung, selbst vorzunehmen.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer werden jährlich neu bestimmt.

§ 16 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine besondere Vereinbarung, eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit

beschlossen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an einen in der letzten Sitzung bestimmten gemeinnützigen Verein. Sollte keine Einigung darüber in der Mitgliederversammlung erfolgen, so fällt sein Vermögen an den Fachverband mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Mainz, 

Marlene Röllig

1. Vorsitzende des 1. Lindy Boogie Hoppers Club 1992 e.V.